

Wie Sie Ihr ERP-System zum Exportweltmeister machen

4 Prüfschritte, die Ihr ERP-System in Sachen Exportkontrolle bewältigen muss – und 10 Tipps, wie dies sicher und effizient gelingt



Inhaltsverzeichnis



1.	Executive Summary	03
2.	Ihr Unternehmen ist fit für den Export – Ihr ERP-System auch?	04
3.	Exportkontrolle – diese Regeln sollten Sie (und Ihr ERP-System) kennen	06
3.1	Die Sanktionslistenprüfung	06
3.2	Die Länderprüfung	06
3.3	Die Güterprüfung	07
3.4	Die Verwendungsprüfung	07
4.	Grenzen von ERP-Systemen in der Exportkontrolle – und wie Sie diese intelligent überwinden	08
5.	Checkliste: Arbeitet Ihr ERP-System exportorientiert?	09
6.	10 Tipps, wie Sie Ihre Performance bei Ausfuhren verbessern	10
7.	Definition White Paper	11
8.	Über AEB, Impressum	11

1. Executive Summary

Es ist für international operierende Unternehmen unerlässlich, wirksame Exportkontrollen in den eigenen Prozessen zu verankern. Die rechtlichen Konsequenzen, die bei Verstößen gegen das Exportkontrollrecht drohen, treffen Unternehmen zumeist erheblich. Neben Geldzahlungen kann auch der Entzug von zollrechtlichen Vereinfachungen die mögliche Folge eines Verstoßes sein. Mit folgenden vier Fragen lassen sich in den Unternehmen die wesentlichen Punkte der Exportkontrolle prüfen:

An wen liefere ich?

Im Unternehmen muss sichergestellt werden, dass eine Sanktionslistenprüfung vorgenommen wird. Diese erfordert einen Abgleich aller Geschäftspartner mit relevanten Sanktionslisten.

Wohin liefere ich?

Die Verantwortlichen im Unternehmen müssen eine Embargoprüfung vornehmen. Bei Lieferungen in Embargoländer müssen die Verbote und Genehmigungspflichten beachtet werden, die für das jeweilige Embargoland gelten.

Was liefere ich?

Mit dieser Frage kann im Unternehmen sichergestellt werden, dass eine Güterprüfung vorgenommen wird. Alle Güter sind nach den Güterlisten des Exportkontrollrechts zu klassifizieren.

Wofür wird das Gut verwendet?

Ist im Unternehmen bekannt, dass das Gut für eine nach dem Exportkontrollrecht kritische Endverwendung bestimmt ist, muss für die Ausfuhr eine Genehmigung beantragt werden.

Die Kontrollen sollten effizient in die bestehenden Arbeitsprozesse integriert werden, um den Aufwand möglichst gering zu halten.

ERP-Systeme haben ihre Stärken vor allem in den Bereichen Fertigung, Vertrieb, Rechnungswesen, Finanzwesen und Personal. Doch beim Thema Exportkontrolle stoßen sie an ihre Grenzen. In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Funktionalitäten für Exportkontrollen nicht im ERP-System selbst abzubilden, sondern entsprechende Spezialprogramme über standardisierte Schnittstellen anzubinden. Dieses White Paper zeigt, wie Unternehmen erkennen, ob ihr ERP-System fit ist in Sachen Exportkontrolle und gibt Tipps, wie sich dieses Ziel erreichen lässt.

2. Ihr Unternehmen ist fit für den Export ...

Die deutsche Wirtschaft profitiert weiterhin von einem Exportboom. Im Jahr 2014 wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes Waren im Wert von 1.133,6 Milliarden Euro ausgeführt – eine Steigerung um 3,7 Prozent und ein neuer Rekordwert. Die deutschen Unternehmen exportierten den größeren Teil der Waren (657,3 Milliarden Euro) in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In Länder außerhalb der EU gingen Waren im Wert von 476,2 Milliarden Euro.

Die Exporterfolge sind auf die hohe Qualität und das gute Image deutscher Produkte auf den weltweiten Märkten zurückzuführen. Wichtig ist jedoch auch spezifisches Export-Know-how. Welche Produkte passen zu den jeweiligen Märkten? Wie bekommt mein Unternehmen Marktzugang? Wie finde ich die richtigen Partner und Agenten? Welche zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften

habe ich zu beachten? Welche Vor- oder Nachteile können sich daraus für mein Unternehmen ergeben?

Das Thema Compliance spielt im Außenwirtschaftsrecht eine zunehmend wichtige Rolle. Unternehmen, die Güter exportieren, müssen prüfen, ob ihren Lieferungen Beschränkungen aus den Embargoverordnungen oder Genehmigungspflichten aus den allgemeinen Regelungen des Exportkontrollrechts entgegenstehen. Die wesentlichen Regelungen hierzu finden sich in den Embargo-Verordnungen der EU, der EG-Dual-Use-Verordnung 428/2009 sowie den nationalen Regelungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Unternehmen mit Bezug zum US-Recht müssen unter Umständen außerdem die US-Export Administration Regulations (EAR) oder sogar die US-International Traffic in Arms Regulations (ITAR) beachten.

... Ihr ERP-System auch?

Aus den vertrieblichen, betriebswirtschaftlichen und eben auch rechtlichen Anforderungen entsteht für die Exportwirtschaft eine hohe Komplexität, die in manuellen Prozessen längst nicht mehr abzubilden ist. Hier ist IT-Unterstützung sinnvoll und notwendig.

Um alle relevanten Fragestellungen informationstechnisch unter ein Dach zu bekommen, setzen die meisten Unternehmen auf ERP-Systeme. Diese bilden von der Bestellung bis zur Fakturierung alle grundlegenden Prozesse in einem Unternehmen ab. Die vier wesentlichen Aufgabenkategorien sind Administration, Disposition, Information und Ana-

lyse. Die Haupteinsatzbereiche für ERP-Systeme sind Fertigung, Vertrieb, Rechnungswesen, Finanzwesen und Personal.

Mehrere Anbieter haben zudem Module für Logistikfunktionen entwickelt – und auch Lösungen zur Exportkontrolle. Die Anforderung an die Exportkontroll-Module: Sie müssen die vier Prüfschritte der Exportkontrolle sicher bewältigen und aufzeigen, wenn die Exportverantwortlichen eingreifen müssen. Außerdem sollten sie nahtlos in die übrigen Geschäftsprozesse integriert sein, damit in der Ausfuhr schnelle und effiziente Abläufe gewährleistet sind.

3. Exportkontrolle – diese Regeln sollten Sie (und Ihr ERP-System) kennen

„Erst prüfen, dann liefern“ – so lautet die Grundregel der Exportkontrolle. Doch was genau ist zu prüfen? Und was müssen Unternehmen eigentlich tun, um regelkonform zu exportieren?

Die Exportkontrolle steht auf vier Säulen. Mit der Exportkontrolle werden ...

- **Lieferungen an kritische Geschäftspartner geprüft (Sanktionslistenprüfung),**
- **Lieferungen in kritische Länder geprüft (Embargoprüfung),**
- **Lieferung von kritischen Gütern geprüft (Güterprüfung),**
- **Und bestimmte Verwendungszwecke über die Exportkontrolle überwacht (Endverwendungsprüfung).**

Jede der vier Säulen hat eine eigene inhaltliche Ausrichtung und erfordert ihre eigenen Instrumente und Prüflisten. Was also ist im Detail jeweils zu beachten?

Die Sanktionslistenprüfung:

Die Sanktionslistenprüfung wird zwar immer im Zusammenhang mit der Exportkontrolle genannt, hat aber tatsächlich keinen direkten Auslandsbezug. Auch bei Lieferungen innerhalb Deutschlands sind die Geschäftskontakte einer Sanktionslistenprüfung zu unterziehen.

Hinter dem Begriff der Sanktionslistenprüfung in der EU verbirgt sich die Überprüfung der Geschäftskontakte auf möglicherweise bestehende Finanzsanktionen. Sowohl die Länderembargo-Verordnungen als auch die sogenannten Antiterror-Verordnungen der EU verbieten es, den in den Anhängen der Verordnungen genannten Personen und Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Embargoverordnungen sind in Deutschland unmittelbar geltendes Recht, ihre Einhaltung muss von jedem Unternehmen

eigenverantwortlich sichergestellt werden. Mit der Consolidated list of persons, groups & entities subject to EU financial sanctions (CFSP-Liste) stellt die EU eine Datenbank zur Verfügung, die sämtliche in der EU gelisteten Personen und Organisationen enthält.

Für Unternehmen mit Bezug zum US-Recht gilt es neben der CFSP-Liste noch eine Reihe von US-Blacklists zu beachten.

Der Umfang und die Änderungshäufigkeit der zu prüfenden Listen sind sehr hoch, so dass ein manueller Abgleich oder eine manuelle Systempflege einen kaum vertretbaren Arbeitsaufwand bedeuten würden. Softwarelösungen stellen den Anwendern in gesicherten automatischen Prozessen immer die aktuelle Liste zur Prüfung bereit.

Die Länderprüfung:

Als Länderprüfung wird im Exportkontrollrecht die Prüfung der Embargoländer verstanden. Embargos sind Wirtschaftssanktionen, die gegenüber bestimmten Ländern aus außen- oder sicherheitspolitischen Gründen verhängt werden. Der Außenwirtschaftsverkehr mit den Embargoländern wird nach den Maßgaben der geltenden Embargoverordnungen eingeschränkt. Die Embargos gehen als spezialgesetzliche Regelungen den allgemeinen gesetzlichen Regelungen des Exportkontrollrechts für den Außenwirtschaftsverkehr mit den betroffenen Ländern vor.

Jede Embargomaßnahme betrifft je nach Zielsetzung ganz unterschiedliche Wirtschaftsbereiche des sanktionierten Landes. Unternehmen, die Geschäfte mit einem Embargoland machen möchten, müssen sich mit der für dieses Land geltenden Embargoverordnung auseinandersetzen. Der Embargoverordnung ist zu entnehmen, welche Beschränkungen oder Verbote für das jeweilige Land zu beachten sind.

Die Güterprüfung:

Vom Exportkontrollrecht werden nicht nur die mit der Exportkontrolle in Verbindung gebrachten Rüstungsgüter kontrolliert, sondern auch sogenannte Dual-Use-Güter. Gemeint sind Güter, die sowohl zu militärischen als auch zu zivilen Zwecken genutzt werden können. Das klassische Instrument der Exportkontrolle sind Güterlisten. Sie sind der Anknüpfungspunkt zu den Gesetzestexten und damit die Begründung von Genehmigungspflichten.

In den Unternehmen gilt es in erster Linie zu prüfen, ob sich in der eigenen Produktpalette Güter finden, die in einer der rund 350 Güterpositionen der Güterlisten beschrieben werden und damit vom Exportkontrollrecht erfasst sind. Die kontrollierten Güter werden unter Beschreibung ihrer genauen technischen Spezifikationen aufgelistet. Unterschieden wird im Wesentlichen zwischen der nationalen Güterliste für Rüstungsgüter, die sich in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste als Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung findet und der EU-weit geltenden Güterliste für Dual-Use-Güter. Sämtliche in der EU kontrollierten Dual-Use-Güter werden in Anhang I der EG-Dual-Use-VO 428/2009 gelistet.

Unternehmen mit Bezug zum US-Recht müssen neben den Güterlisten Deutschlands und der EU auch die Commerce Control List (CCL) der USA für Dual-Use-Güter bzw. die United States Munition List (USML) für US-Rüstungsgüter beachten.

Die Verwendungsprüfung:

Das Exportkontrollrecht kennt vier Verwendungszwecke, deren Kenntnis auch für nicht gelistete Güter zu einer Genehmigungspflicht führt. Diese sogenannten catch-all-clauses normieren Genehmigungspflichten bei Kenntnis einer Verwendung ...

- **Bereich ABC-Waffen und Trägertechnologie**
- **im militärischen Bereich, wenn die Verwendung in einem Waffenembargoland stattfindet**
- **bei zuvor illegal ausgeführten Rüstungsgütern**
- **für den kerntechnischen Bereich in bestimmten Ländern**

Anknüpfungspunkt ist immer die Kenntnis des Mitarbeiters, von daher sind die Mitarbeiter mit Kundenkontakt entsprechend zu sensibilisieren. Ergibt die exportkontrollrechtliche Prüfung Beschränkungen, hat das Unternehmen entsprechend den Regelungen des Exportkontrollrechts zu handeln. Im Falle eines Verbots darf das beabsichtigte Geschäft nicht vorgenommen werden. Besteht eine Genehmigungspflicht, ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für den konkreten Ausfuhrvorgang eine Einzelausfuhrgenehmigung zu beantragen. Eventuell kann eine allgemeine Genehmigung genutzt werden.

4. Grenzen von ERP-Systemen in der Exportkontrolle – und wie Sie diese intelligent überwinden

ERP-Systeme sind die Generalisten unter den IT-Systemen. Ihre Stärke ist die gemeinsame Datenhaltung über die einzelnen Funktionsbereiche hinweg. Die Benutzer haben dadurch alle relevanten Geschäftsvorfälle und Analysen schnell im Zugriff.

Das hat allerdings einen Nachteil: Bei verschiedenen Spezialfunktionen gehen die angebotenen Lösungen nicht immer in die notwendige Tiefe. Das lässt sich auch für den Bereich der Exportkontrolle feststellen. Zwar sind bei großen ERP-Anbietern Funktionen für die Exportkontrolle in verschiedenen Ausprägungen verfügbar. ERP-Systeme mit „schlüsselfertiger Exportkontrolle“ sucht man am Markt allerdings vergebens.

Wie also mit ERP-Systemen die sogenannte Global Trade Compliance sicherstellen? Hier gibt es unterschiedliche Ansätze.

Unternehmen können die Exportkontrolle im ERP-System programmieren lassen. Vor dem hohen Aufwand und der Komplexität eines solchen IT-Projektes schrecken jedoch viele Unternehmen zurück. Zumal gesetzliche Änderungen durchaus weitere Eingriffe in die Software nötig machen können.

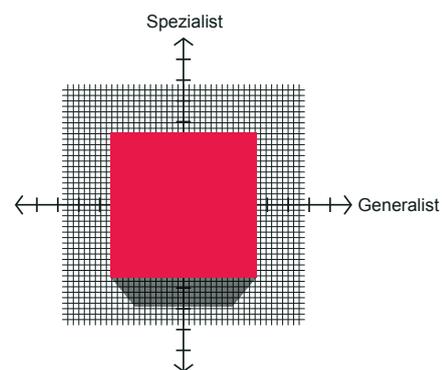
Ein weiterer Punkt, den es zu beachten gilt: Die ERP-Anbieter liefern nicht den Content für die Exportkontrolle, also etwa aktuelle Sanktionslisten, Embargos und Güterlisten. Diese für das Funktionieren einer Exportkontrolle unerlässlichen Inhalte müssen die Unternehmen in der Regel separat besorgen und manuell in das ERP-System einpflegen.

Eine in der Praxis weit verbreitete Alternative ist daher, das ERP-System um Speziallösungen für die Exportkontrolle zu ergänzen. Diese lassen sich über Standardschnittstellen in das ERP-System integrieren. Die Variante ist ohne größere Arbeiten am ERP-System realisierbar und benutzerfreundlich.

Noch einen Schritt weiter gehen Speziallösungen, die als Plug-Ins realisiert sind. Diese integrieren sich nahtlos in die Standardprozesse und Anwenderdialoge des ERP-Systems. Im Optimalfall merkt der Anwender nicht einmal, dass im Hintergrund eine andere Software arbeitet und die Exportkontrolle vornimmt.

Die spezialisierten Exportkontrolllösungen arbeiten Hand in Hand mit den ERP-Systemen. Muss beispielsweise ein Vorgang aufgrund des Exportkontrollrechts geprüft werden, stoppen sie den Abwicklungsprozess. Beispielsweise wird die Lieferung für die weitere Verarbeitung gesperrt oder das Erstellen einer Rechnung verhindert. Liegen alle erforderlichen Daten vor, kann die Sperre mit nur einem Klick durch einen berechtigten Mitarbeiter aufgehoben werden.

Gesetzeskonformes Handeln wird somit sichergestellt.



ERP-Systeme sind die Generalisten der IT-Landschaft. Trotzdem ist es oftmals sinnvoll, auf die Funktionalität von Spezialprogrammen zurückzugreifen.

5. Checkliste: Arbeitet Ihr ERP-System exportorientiert?

An die IT-Unterstützung bei der Exportkontrolle gibt es gleich zwei Ansprüche. Zum einen sollte die IT ihren Teil dazu beitragen, dass Ihr Unternehmen die gesetzlichen Vorgaben einhält und Genehmigungspflichten oder Verbote sicher identifiziert werden. Zum anderen sollten die aufwändigen Prüfvorgänge effizient und mit möglichst

geringem manuellen Aufwand durchgeführt werden – und optimal in die Arbeitsprozesse integriert sein.

Doch wie lässt sich feststellen, ob das eigene ERP-System ausreicht und diesen Ansprüchen genügt? Mit der folgenden Checkliste können Sie Ihr System auf den Prüfstand stellen:

01. Die Sanktionslisten werden automatisch aktualisiert, so dass praktisch kein manueller Arbeitsaufwand anfällt. Ja Nein
02. Wenn es Auffälligkeiten bei der Exportkontrolle gibt, setzt das System eine Liefersperre. Ja Nein
03. Ad-hoc-Abfragen aus Sanktionslisten (zum Beispiel bei der Anlage neuer Kunden) sind aus dem ERP-System möglich und laufen automatisiert im Hintergrund. Ja Nein
04. Über Auffälligkeiten bei der Exportkontrolle wird der Exportverantwortliche automatisch – zum Beispiel per E-Mail – informiert. Ja Nein
05. Das Ergebnis der Exportkontrolle erfahren Sie frühzeitig im Abwicklungsprozess – und nicht erst kurz vor dem Versand der Ware. Ja Nein
06. Änderungen der Vorschriften zur Exportkontrolle lösen keine Programmierarbeiten am ERP-System aus. Ja Nein
07. Genehmigungsanträge an das BAFA können Sie direkt aus der Software stellen, Genehmigungen vom BAFA werden automatisiert eingearbeitet. Ja Nein
08. Ausfuhrgenehmigungen werden automatisiert den Ausfuhrmeldungen angehängt und dem Zoll gemeinsam übermittelt. Ja Nein
09. Das System prüft, ob Genehmigungen bereits vorliegen oder neu beantragt werden müssen. Ja Nein
10. Fällt eine Lieferung bei der Exportkontrolle auf, verweist das System mit einem Link auf die gesetzlichen Grundlagen, so dass eine manuelle Suche entfällt. Ja Nein

Sollten Sie bei einer oder mehreren Fragen ‚Nein‘ angekreuzt haben, lässt sich die Integration Ihrer Exportkontrollprozesse in das ERP-System möglicherweise verbessern. Ziehen Sie einen Berater oder Spezialisten zu Rate, um die

relevanten Punkte mit ihm durchzusprechen, Verbesserungsbedarf zu identifizieren und mehr Rechtssicherheit beim Export zu erlangen.

6. 10 Tipps, wie Sie Ihre Performance bei Ausfuhren verbessern

Tipp 1

Sorgen Sie für gute Datenqualität in Ihrem ERP-System. Die Wirksamkeit und Effizienz von Exportkontrollen hängt davon ab, dass die zugrundeliegenden Stammdaten (Warennummer, Exportkontrollnummer) im ERP-System ordnungsgemäß gepflegt sind.

Tipp 2

Legen Sie im Prozessdesign den Zeitpunkt für die Exportkontrollen fest. Beachten Sie, dass eine zu späte Prüfung die Abwicklung von Aufträgen verzögern und zu unnötigem Aufwand führen kann.

Tipp 3

Im Falle von Non-Compliance oder fehlenden Ausfuhrgenehmigungen sollte im ERP-System automatisch der Abwicklungsprozess gestoppt werden – beispielsweise durch eine Sperre der Lieferung für die weitere Verarbeitung. Diese Sperre wird erst nach Klärung der offenen Fragen durch einen verantwortlichen Mitarbeiter aufgehoben.

Tipp 4

Der Exportverantwortliche des Unternehmens sollte automatisch über Treffer bei der Sanktionslistenprüfung oder der Exportkontrolle informiert werden, um sicherzustellen, dass er stets den Überblick über etwaige Verbote und Genehmigungspflichten im Unternehmen hat.

Tipp 5

In der Praxis hat es sich bewährt, dass in Protokollen der Exportkontrollen bei Auffälligkeiten auf die entsprechenden Gesetzestexte verlinkt wird. Das verringert den Suchaufwand, ermöglicht eine bessere Einschätzung des Problems und gibt Hinweise auf einzuleitende Schritte.

Tipp 6

Verzahn Sie Ausfuhr und Exportkontrolle. Sie gewinnen an Effizienz, wenn die Ergebnisse der Exportkontrolle, zum Beispiel die Ausfuhrgenehmigung, der Ausfuhrmeldung an den Zoll automatisch beigefügt werden.

Tipp 7

Stellen Sie sicher, dass Arbeits- und Organisationsanweisungen stets auf dem neuesten Stand sind.

Tipp 8

Stellen Sie sicher, dass die zu den Exportkontrollen erforderlichen Listen (u.a. Sanktionslisten und Güterlisten) regelmäßig aktualisiert werden. Die Aktualisierung sollte automatisiert erfolgen.

Tipp 9

Es spart erheblichen manuellen Aufwand, wenn Ausfuhrgenehmigungen direkt aus dem System heraus beantragt werden können.

Tipp 10

Eine wirksame Exportkontrolle setzt das Zusammenwirken von Mensch und IT voraus. Sensibilisieren und schulen Sie nicht nur die Mitarbeiter der Ausfuhrabwicklung, sondern auch Mitarbeiter anderer relevanter Abteilungen – beispielsweise der kaufmännischen Abteilung oder des Vertriebs. Im Vertrieb liegen mitunter Informationen vor, die bei der Auftragsabwicklung nicht mehr ohne weiteres greifbar sind.

Definition White Paper

Unter einem White Paper versteht AEB ein Dokument, in dem wir über ein Thema sachkundig und neutral informieren. Gegenstand eines White Paper können Vorschriften und Gesetze, Standards, Technologien, Lösungen und Pro-

zesse sein, die unsere Experten analysieren und erklären. Ein White Paper spiegelt den aktuellen Stand wider – zukünftige Änderungen an den Sachverhalten sind nicht ausgeschlossen.

Über AEB: Expertise für SCM, Zoll & IT

AEB ist ein internationales Unternehmen mit über 5.000 Kunden und mehr als 400 Mitarbeitern. Mit der durchgängigen Software-Suite ASSIST4 sowie Beratungsdienstleistungen und Services unterstützt AEB Unternehmen, die Supply-Chain-Prozesse zu standardisieren und zu automatisieren. Dabei integrieren die Lösungen von AEB Logistik- und Außenwirtschaftsprozesse: Zollabwicklung, Exportkontrolle und Präferenzmanagement sind eingebettet in Lösungen für das globale Supply Chain Management. Der Warenfluss wird effizienter, schneller und sicherer. Zudem ermöglicht es ASSIST4, die Transparenz in der Lieferkette

zu erhöhen und Transporte bis zum Endkunden zu überwachen und zu steuern.

AEB hat ihren Hauptsitz in Stuttgart und Geschäftsstellen in Hamburg, Düsseldorf, München und Soest sowie Entwicklungszentren in Mainz und Lübeck. International vertreten ist AEB in Großbritannien (Leamington Spa), Singapur, in der Schweiz (Zürich), Österreich (Salzburg), Schweden (Malmö), in den Niederlanden (Rotterdam), in Tschechien (Prag), Frankreich (Paris) und in den USA.

AEB